

Stellungnahme zum Referentenentwurf des

# Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)

vom 15.7.2025

Stand: 12.8.2025

**Inhalt:**

Das Wichtigste in Kürze..... 3

Allgemeine Anmerkungen ..... 4

Anmerkungen im Detail..... 5

    Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung als Klagegrund (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) ..... 5

    Anfechtung von Verwaltungsakten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 alt) ..... 5

    Verfahrensfehler (§ 4 UmwRG) ..... 5

    Klagebegründungsfrist – Verspätete Abgabe nur in Ausnahmefällen (§ 6) ..... 6

---

## Das Wichtigste in Kürze

**Erweiterter Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1 Nr. 5):** Der Anwendungsbereich des UmwRG wird ausgedehnt. Künftig sind Rechtsbehelfe auch bei Vorhaben in Natura-2000-Gebieten möglich, wenn für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Damit können Umweltvereinigungen Projekte gerichtlich angreifen, sofern die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets geprüft werden muss. Dies eröffnet neuen Klagespielraum für anerkannte Umweltverbände.

**Klagebegründungsfrist (§ 6):** Innerhalb eines Zeitraums von zehn Wochen müssen Kläger – sowohl Privatpersonen als auch Umweltvereinigungen – sämtliche zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel vorlegen. Die aktuelle Änderung stellt die Ausschlusswirkung verspätet vorgebrachter Erklärungen und Beweismittel deutlicher heraus, indem klargestellt wird, dass diese nur in den engen Ausnahmefällen des § 87b Abs. 3 VwGO zuzulassen sind.

**Klagerecht für Stiftungen (§ 3 Abs. 3):** Der Zugang zum Verbandsklagerecht wird auf Stiftungen des privaten Rechts erstreckt. Private Stiftungen gelten nun als „Vereinigungen“ im Sinne des UmwRG und können bei Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen Umweltrechtsbehelfe einlegen. Möglicherweise werden große Umweltstiftungen (ohne klassische Mitgliederstruktur) künftig vermehrt klagebefugt sein. Damit steigt potentiell die Zahl der klagebefugten Akteure.

## Allgemeine Anmerkungen

Die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes verfolgt zwei Stoßrichtungen: Überführung bestehender Klagemöglichkeiten in Umweltangelegenheiten nach europa- und völkerrechtlichen Bestimmungen in nationales Recht einerseits, sowie Verfahrensbeschleunigung und mehr Rechtssicherheit andererseits. Aus Sicht des Fachverbandes Holzenergie (FVH) haben diese Änderungen positive und negative Auswirkungen. Positiv zu bewerten sind Maßnahmen zur Rechtsklarheit und Verfahrensbeschleunigung, wie die Klarstellung zum Umgang mit Verfahrensfehlern. Sie können dazu beitragen, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren planbarer zu machen und langwierige Verzögerungen zu begrenzen. Dies ist im Interesse der Holzenergie-Branche, die für die Erreichung von Klimaschutzzielen auf zügige Genehmigungen für emissionsschutzrechtliche Vorhaben angewiesen ist.

Gleichzeitig haben die formell erweiterten Klagemöglichkeiten jedoch das Potenzial, neue Unsicherheiten zu bringen. Die Einbeziehung weiterer Tatbestände und Klägergruppen kann zu einer Zunahme von Verbandsklagen führen. Dies steht dem Anliegen entgegen, Planungs- und Investitionssicherheit zu erhöhen.

---

## Anmerkungen im Detail

### Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung als Klagegrund (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)

Die Novelle erweitert § 1 UmwRG um Vorhaben, bei denen eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets erforderlich ist. Damit sind nun auch Projekte betroffen, für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 oder § 36 BNatSchG durchzuführen ist. Für Betreiber von Holzenergieanlagen bedeutet dies, dass etwa ein Holzheizkraftwerk in Nähe eines FFH-Gebiets nun leichter beklagt werden kann, selbst wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig war. Aus Sicht des FVH kann der zusätzliche Klagespielraum der Umweltverbände zu zusätzlichen Anfechtungsrisiken für genehmigungsbedürftige Anlagen führen und die Realisierung Projekten mit hoher Relevanz für den Klimaschutz und die Energiesicherheit erschweren.

### Anfechtung von Verwaltungsakten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 alt)

Die bisherige Ziffer 6 des Anwendungsbereichs – Anfechtungen von Verwaltungsakten über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen (z. B. nachträgliche Anordnungen, behördliche Kontrollen) – entfällt. Umweltverbände können solche behördlichen Maßnahmen oder Unterlassungen künftig nicht mehr eigenständig nach dem UmwRG angreifen. Dies entlastet Betreiber insofern, als nicht zu befürchten ist, dass etwa vollzugsbegleitende Entscheidungen (z. B. Duldung von Abweichungen, Fristverlängerungen bei Auflagen) zum Gegenstand von Verbandsklagen gemacht werden. Der Fokus der Verbandsklage liegt damit auf der primären Zulassungsentscheidung. Der FVH sieht dies positiv, da die betrieblichen Vollzugsfragen nun weitgehend außerhalb des unmittelbaren Geltungsbereichs der Umweltverbandsklagen liegen.

### Verfahrensfehler (§ 4 UmwRG)

§ 4 UmwRG regelt die Folgen von Verfahrensfehlern. Hier wurde klargestellt, dass eine Entscheidung nur aufgehoben werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem betreffenden Beteiligten die gesetzlich vorgesehene Beteiligungsmöglichkeit genommen hat. Für Betreiber ist diese Präzisierung wichtig, weil sie vor Aufhebung von Genehmigungen wegen rein technischer Fehler (z. B. Formfehlern bei der Bekanntmachung, die aber niemanden an der Beteiligung hinderten) schützt. Insgesamt dürfte diese Änderung dazu beitragen, dass Gerichtsverfahren zielgerichteter auf materielle Umweltrechtsverstöße abstellen und nicht auf behebbare Verfahrensfragen.

## Klagebegründungsfrist – Verspätete Abgabe nur in Ausnahmefällen (§ 6)

Innerhalb eines Zeitraums von zehn Wochen müssen Kläger – sowohl Privatpersonen als auch Umweltvereinigungen – sämtliche zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel vorlegen. Die aktuelle Änderung stellt die Ausschlusswirkung verspätet vorgebrachter Erklärungen und Beweismittel deutlicher heraus, indem klargestellt wird, dass diese nur in den engen Ausnahmefällen des § 87b Abs. 3 VwGO zuzulassen sind. Aus Sicht der Holzenergiebranche ist die Beibehaltung und Konkretisierung dieser Vorschrift positiv zu bewerten, da sie die frühzeitige Konzentration des Prozessstoffs fördert, Verzögerungen erschwert und damit die Planungs- und Investitionssicherheit erhöht.